

# STATUTEN des Swiss Alpine Sailing Team

## NAME, SITZ, ZWECK

### Art. 1 Name

Unter dem Namen „SWISS ALPINE SAILING TEAM“ (nachfolgend SAST genannt) besteht ein am 1. Juli 2003 gegründeter Verein ohne Erwerbszweck im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

Die Abkürzung des Swiss Alpine Sailing Team lautet SAST. Das SAST ist politisch und konfessionell neutral.

### Art. 2 Sitz

Der Sitz des SAST ist in Maloja Plan Curtinatc im Engadin am Lej da Segl.

### Art. 3 Flagge

Der Stander des SAST zeigt auf orangenem Grund türkisblaue Berge und ein blaues Seeufer.

### Art. 4 Zweck

Mitglieder des SAST fördern sich gegenseitig. Dabei werden ebenso Jugendliche ausgebildet wie auch Mitglieder bei deren Bestrebungen an Wettkämpfen erfolgreich abzuschliessen unterstützt.

Das SAST ermöglicht Mitgliedern das Segeln mit vereineigenen oder von den Mitgliedern zur Verfügung gestellten Segelgeräten (Yachten, Jollen, Mehrumpfböten, Surfbrettern) zu günstigen Bedingungen.

Das SAST fördert und unterstützt dabei auch den Austausch und Dialog zwischen Segelfreunden aus der Bergregion und Mitgliedern aus dem schweizerischen Mittelland.

## MITGLIEDSCHAFT

### Art. 5 Mitglieder

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, auch Körperschaften des öffentlichen Rechts. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand abschliessend.

Beim SAST gibt es folgende Arten von Mitgliedern:

- Aktivmitglieder
- Paarmitglieder (nur eine Beitrittsgebühr)
- Junioren (unter 18 jährige gelten beim SAST als Junioren)
- Passivmitglieder

Grundsätzlich ist jedermann Mitglied, der den ordentlichen Jahresbeitrag entrichtet hat. Stimmrecht haben Aktivmitglieder. Vorstandsmitglieder sind ebenfalls stimmrecht habende Aktivmitglieder.

Eine Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Die Mitgliedschaft kann mit Bekanntgabe bis spätestens 1. Januar des Folgejahres mit Nachricht an den Aktuar geändert werden.

### Art. 6 Austritt

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Aktuar (per Post oder Email). Er ist jederzeit möglich und tritt sofort in Kraft. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss innert 30 Tagen schriftlich anfechten, worauf der endgültige Entscheid von der Generalversammlung zu treffen ist.

### Art. 7 Haftung

Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder gegenüber Dritten ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

### Art. 8 Sanktionen

Der Vorstand kann Sanktionen gegen ein Mitglied des SAST beschliessen, wenn dieses die Statuten und Reglemente verletzt und Entscheide des SAST nicht beachtet, oder den Interessen des SAST oder des Segelsportes schadet, oder, trotz Mahnung, den finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt.

Der Entscheid für die Anordnung einer Sanktion wird vom Vorstand mit Zweidrittelmehrheit getroffen.

Als Sanktion kann eine Mahnung, ein Verweis, eine Sperre oder der Ausschluss ausgesprochen werden.

Gegen den Entscheid des Vorstandes kann zuhänden der nächsten Generalversammlung Berufung eingelegt werden.

## ORGANISATION

### Art. 9 Organe

Die Organe des SAST sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand

### Art. 10 Die Generalversammlung (GV)

Die GV ist das oberste Organ und hat die Aufsicht über die Tätigkeit des Vorstandes. Die GV wird mindestens drei Wochen vor dem Datum der Versammlung unter Angabe der Traktanden ordentlichweise einmal jährlich jedes Jahres einberufen.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen auf Beschluss des Vorstandes oder wenn 5 Mitglieder dies begehren.

Die GV steht unter der Leitung des Präsidenten, eines Vizepräsidenten oder eines durch die Versammlung gewählten Tagespräsidenten.

Die GV ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Anträge an die GV, die dem Vorstand mindestens 30 Tage vor der GV schriftlich eingereicht werden, sind auf die Traktandenliste der GV zu setzen.

### Art. 11 Stimmrecht

An der GV sind nur die Aktiv- und Paarmitglieder sowie Vorstandsmitglieder stimmrecht habend. Die anderen Mitglieder haben nur beratende Stimme.

Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

### Art. 12 Befugnisse der GV

Die Generalversammlung beschliesst mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen:

- a) die Anträge und Berichte des Vorstandes und der Aktivmitglieder
- b) die Rechnung des vergangenen Rechnungsjahres
- c) die Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl des Vorstandes und des Präsidenten
- e) Wahl der Rechnungsrevisionsstelle
- f) die Eintrittsgebühr und den Jahresbeitrag für das kommende Rechnungsjahr
- g) die weiteren Gebühren gemäss Reglementen
- h) einmalige Investitionen die CHF 2'000 übersteigen, oder über Erwerb und Verkauf von Vermögensbestandteilen
- i) Erlass und Änderungen von Reglementen
- j) Änderungen der Statuten und Auflösung des Vereins, letzteres durch Zweidrittelmehrheit der Anwesenden

### Art. 13 Der Vorstand - Kompetenzen

Der Vorstand besteht aus Personen, die von der GV auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt werden (Wiederwahl ist möglich). Der Präsident wird von der GV gewählt, im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst (Vizepräsident, Aktuar, Kassier, Kommunikation, Regatta-Chef).

Der Vorstand führt die Angelegenheiten des Vereins, vertritt ihn nach aussen und erledigt alle Geschäfte, sofern sie nicht der GV zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) das Mitgliederwesen (Aufnahmen, Austritte, Sanktionen)
- b) Zulassung von Schiffsführern
- c) Reparaturen und Anschaffungen bis CHF 2'000
- d) die Bezeichnung von Delegierten für Verbänden und Organisationen
- e) die Beziehungen mit Dritten
- f) alle finanziellen Angelegenheiten im Rahmen des von der GV genehmigten Budgets

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident und der Vizepräsident. Der Kassier erhält für die Konten des Vereins Einzelunterschrift.

Über Sitzungen des Vorstandes ist Protokoll zu führen. Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Für eine ordentliche Vorstandssitzung müssen mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sein.

Vorstandsmitglieder sind von der Leistung von Jahresbeiträgen entbunden.

## MITTEL / FINANZEN

### Art. 16 Betriebsfinanzierung

Die zur Ausübung des Segelsportes notwendigen Boote werden grundsätzlich von den Mitgliedern zur Verfügung gestellt. Die finanziellen Mittel für den Betrieb kommen von:

- a) Jahresbeiträgen der Mitglieder von maximal CHF 100
  - Aktivmitglieder CHF 100
  - Paarmitglieder CHF 200 (nur eine Eintrittsgebühr, bei gemeinsamer Anmeldung)
  - Junioren CHF 50
  - Passivmitglieder CHF 50
- b) Einmalige Beitrittsgebühren der Mitglieder von CHF 100
- c) Bootsbenützungsgebühren (siehe Bootsbenützungsglemente)
- d) Zuwendungen, Spenden oder Geschenke von Privaten und Unternehmen

Die Beiträge und Gebühren sind so festzusetzen, dass ein kostendeckender Betrieb möglich ist. Ausscheidenden Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf die pro Rata Auszahlung der Jahresbeiträge.

### Art. 17 Liquidation

Im Falle der Auflösung wird das Vermögen nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten einer Organisation überwiesen, welche dem SAST entsprechenden Ziele verfolgt.

## SEGEL- und REGATTENBETRIEB

### Art. 18 Segelbetrieb

Grundsätzlich wird als BootsführerIn zugelassen, wer Mitglied des SAST ist und für die entsprechenden Boote die Abnahmeprüfung bestanden hat. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

Die Abnahmeprüfungen werden von den Bootswarten durchgeführt, welche entweder Besitzer der Geräte oder vom Vorstand dazu ernannt wurden.

Die Boote sind mit der nötigen Sorgfalt zu behandeln. Der Bootsführer hat jeden Schaden oder Materialverlust dem zuständigen Bootswart zu melden. Kleinere Reparaturen können selber ausgeführt werden.

Jede Ausfahrt ist im Logbuch oder Internetforum einzutragen. Diese Einträge gelten als Basis für die Verrechnung der Benützungsgebühren.

### Art. 19 Regattenbetrieb

Im Prinzip können alle Mitglieder unter dem Vereinsnamen an Regatten teilnehmen. Es ist Ziel des SAST, dass die Vereinsmitglieder sich gegenseitig bei der Ausübung des Segelsportes unterstützen und so auch die Geselligkeit gefördert wird.

Das SAST sorgt mit seinen Aktivitäten dafür, dass der Schweizer Segelsport im allgemeinen gefördert wird. Dadurch soll auch die Nachwuchsarbeit und die Verbindung von Sportlern aus den Bergregionen und dem Schweizer Mittelland gefördert werden.

Regattateilnahmen der Teammitglieder werden nicht vom SAST finanziert.

### Art. 20 Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten sind nach der Beschlussfassung durch die Generalversammlung vom 23. Mai 2014 in Kraft getreten. Frühere Statuten oder Reglemente sind damit aufgehoben.